



Parteienverkehr

|    |                               |
|----|-------------------------------|
| Mo | 7.30 – 12.30                  |
| Di | 7.30 – 12.30<br>17.00 – 19.00 |
| Mi | 7.30 – 12.30                  |
| Fr | 7.30 – 13.00                  |

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl.Nr. 115/1967,  
wird kundgemacht:

# KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde LANNACH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANNACH hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde LANNACH werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

Bankverbindung:

Die Steiermärkische  
IBAN: AT79 20815 06100001533  
BIC: STSPAT2GXXX  
UID-Nr. ATU 59447049  
DVR-Nr. 0378500

### **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **6,44 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,44**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 9.453.798,22**, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 2.215.377,11** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 7.238.421,11** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **34.696,29 m** zugrunde.
- (3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes (50%, das sind **€ 6,72**) in Anrechnung gebracht.

### **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen werden Gebühren nach folgendem Maßstab vorgeschrieben:  
In jedem Fall wird für die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen – unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch – eine Gebühr für einen Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> Wasser pro Kanalanschluss, vervielfacht mit dem Einheitssatz von € 2,09 pro Jahr vorgeschrieben.
- (3) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen wird
  1. für jeden darüber hinaus gemessenen Kubikmeter verbrauchten Wassers eine Gebühr von € 2,09 erhoben.
  2. In allen Fällen, in denen der Wasserverbrauch nicht messbar ist, wird der Gebührens berechnung ein täglicher Wasserverbrauch von 150 Liter pro gemeldeter Person zugrunde gelegt. Der so errechnete Wasserverbrauch wird unter Anwendung der Bestimmung nach 1. mit dem Einheitssatz von € 2,09 vervielfacht. Als Stichtage für die Aktualisierung werden folgende Termine herangezogen: 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11.

### **§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührens chuld, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührens chuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**§ 6**  
**Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde LANNACH vom 12.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Josef Niggas)

Lannach, am 27.11.2017

angeschlagen am: 27.11.2017  
abgenommen am: